

Geschäftsordnung 1892-Nachbarschaftsfonds

§ 1 Ziel und Zweck

Die **Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG** (kurz: **1892**) richtet zum 1. Januar 2017 einen Verfügungsfonds, den **1892-Nachbarschaftsfonds**, für ihre Mitglieder ein, begrenzt auf zunächst zwei Jahre (31. Dezember 2018). Die **1892** stellt ein Budget von 18.920 Euro pro Jahr bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen Vergabeausschuss, bestehend aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern der Siedlungsausschüsse.

Ziel ist die Aktivierung von Mitgliedern und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Stärkung des Miteinanders im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien - Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Mitgliedern für die Gemeinschaft.

§ 2 Grundsätze der Förderung

1. Der **1892-Nachbarschaftsfonds** ersetzt keine Regelfinanzierung.
2. Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Gemeinschaft dienen, nicht einem Privatinteresse.
3. Projekte und Maßnahmen dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.
4. Das Geld kann sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (Kursleiter o.ä.) verwendet werden, nicht als Aufwendung für Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten.
5. Die Fördersumme pro Projekt / Maßnahme beträgt in der Regel maximal 1.892 Euro.
6. Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

§ 3 Richtlinien Vergabeausschuss

1. Die Vergabeausschussmitglieder werden auf der Beiratssitzung gewählt/bestätigt. Die Geschäftstätigkeit der Vergabeausschussmitglieder endet jeweils am Ende des Folgejahres nach der Wahl/Bestätigung in den Ausschuss.
2. Die Vergabeausschussmitglieder entscheiden auf ihren Sitzungen nach Antragstellung über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Beträgt die beantragte Fördersumme in begründeten Fällen mehr als 1.892 Euro, so kann die Vergabe der Mittel nur bei Einstimmigkeit erfolgen. Abgestimmt wird durch Handaufheben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Für die Beschlussfähigkeit von Anträgen muss die Mehrheit der Vergabeausschussmitglieder anwesend sein.
4. Vergabeausschussmitglieder können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen über diese Anträge aber nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.
5. Die Administration liegt bei der **1892**. Die Entscheidung über die Mittelvergabe liegt ausschließlich beim Vergabeausschuss.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.

§ 4 Antragstellung

Nach der Veröffentlichung eines Beitrages zum **1892-Nachbarschaftsfonds** in der **1892aktuell** können ab 1. April 2017 Förderanträge gestellt werden. Der Vergabeausschuss entscheidet auf seinen Sitzungen über eine Bewilligung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller einige Tage nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschuss tagt in der Regel vier Mal im Jahr, mithin alle drei Monate.

Möglichkeiten der Antragstellung

Antragstellung in formloser, schriftlicher Form
unter Angabe folgender Punkte:

- Kurzbeschreibung der Idee /des Projektes /der Maßnahme
- Zielgruppe und geschätzte Anzahl von Teilnehmern
- voraussichtlicher Zeitraum der Durchführung: Beginn, Laufzeit, Ende
- Kostenplan: Sachkosten, Honorare, Summe
- Projektverantwortlicher

per Post an:

Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

Stichwort: **1892-Nachbarschaftsfonds**

Knobelsdorffstraße 96 in 14050 Berlin

oder per E-Mail an:

nachbarschaftsfonds@1892.de

§ 5 Rechnungslegung

Der Projektverantwortliche erhält die bewilligte Fördersumme i. d. R. auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.

Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen unter Vorlage von Originalbelegen, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes.

Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind zum Zeitpunkt der abschließenden Rechnungslegung zurückzuzahlen.